

Ein Beitrag zum Waffengebrauch der Truppen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **37=57 (1891)**

Heft 14

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-96644>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXVII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LVII. Jahrgang.

Nr. 14.

Basel, 4. April.

1891.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Ein Beitrag zum Waffengebrauch der Truppen. — Zur Entwicklung der Gebirgsartillerie mit besonderer Berücksichtigung der schweizerischen. (Schluss.) — A. Kindler: Organisation und Ausbildung unserer Festungstruppen. — Eidgenossenschaft: Adjunkt des eidg. Militärdepartements. Pferdezucht. Ein Veteran. Freiburg: Ein Veteran. Appenzell. A.-Rh.: Aufbewahrung der Landsturmkapüte. — Ausland: Deutschland: Soldatengeschichten. Frankreich: Kriegsschule von Saint-Cyr. England: Versuche. Italien: Massenmorde in Massanah.

Ein Beitrag zum Waffengebrauch der Truppen.

In der letzten Nummer haben wir die Abhandlung des Herrn Oberstlieut. Bühlmann im Auszug gebracht. Er spricht die Hoffnung aus, dass seine Darstellung zu einem praktischen Resultat führen werde, und dann, aber nur dann, werden so bedauerliche, das Ansehen unserer staatlichen und militärischen Einrichtungen schädigende Vorgänge, wie sie der 29. Oktober 1890 in Lugano zum Vorschein gebracht hat, in Zukunft unserem Vaterlande erspart bleiben.

Es ist dieses auch unsere Ansicht und schon vielmal ist dieselbe in diesem Blatte ausgesprochen worden. Hätte unser Artikel, welchen wir in Nr. 21 vom 22. Mai 1880 aus Anlass des Stabio-Handels veröffentlicht haben, die Beachtung gefunden, die er — heute dürfen wir es sagen — verdient hätte, die Vorfälle in Lugano würden wahrscheinlich unterblieben sein.

Da der Jahrgang der Militär-Zeitung, welcher den Artikel enthält, nur noch in wenigen Bibliotheken vorhanden sein dürfte, so können wir dem Wunsche nicht widerstehen, denselben hier neuerdings abzdrukken.

Verhalten der Truppen bei innern Unruhen.

„Kürzlich sind einige Kompagnien eidg. Truppen nach Mendrisio geschickt worden, um da einen Theil ihres Wiederholungskurses abzuhalten; wie die Zeitungen berichten, zugleich auch bei der Hand zu sein, wenn Unruhen ein Einschreiten der Eidgenossenschaft erfordern sollten. Ein solches ist glücklicherweise nicht nothwendig geworden. Obgleich nun in vorliegendem Fall die Wahrscheinlichkeit, zur Erreichung des

Zweckes Gewalt anwenden zu müssen, ausgeschlossen war, so legt uns doch oberwähnte Anordnung neuerdings einen Wunsch nahe, welchem in diesen Blättern heute nicht zum ersten Mal Ausdruck gegeben wird, nämlich, es möchte durch reglementarische Bestimmungen das Verhalten der Truppen im Falle von innern Unruhen festgesetzt werden.

Eine dunkle Stunde ist es gewiss für jeden militärischen Führer, in welcher die ernste Frage an ihn herantritt, ob er zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung und zum Schutze der bestehenden Behörden gegen seine Mitbürger von den Waffen Gebrauch machen solle oder nicht.

Geradezu erdrückend wird die Verantwortung, wo keine feste Vorschrift, keine Instruktion Anhaltspunkte gibt und das Benehmen vorzeichnet.

Bestimmte Vorschriften für die Fälle von Unruhen scheinen uns nirgends nothwendiger, als in einem Lande, wo die Behörden in kritischen Augenblicken sich meist scheuen, bestimmten Befehl zur Unterdrückung der Unruhen mittelst Waffengewalt zu ertheilen.

Wenn wir auch nicht annehmen wollen, dass eine Behörde nur in der Absicht bestimmte Weisungen verweigere, um später die Verantwortung von sich ab auf die Truppenführer abzuladen, so muss doch schon die Ungewissheit, was der Truppenführer thun solle und wie weit er gehen dürfe, zu einer lähmenden Fessel werden.

Es wird sich ihm die Ueberzeugung aufdrängen, wenn er der Scylla entgehe, er in der Charibdis seinen Untergang finden werde. Und wirklich, diese Gefahr ist für den militärischen Führer nicht ganz ausgeschlossen; thut er seine Pflicht, geht er energisch zu Werk, unterdrückt er ohne

Rücksicht auf die nothwendigen Opfer den Widerstand — in dem Lande der unbeschränkten Pressfreiheit fällt die ganze Presse über ihn her, und die öffentliche Meinung ist vielleicht nur zu geneigt, denjenigen, welcher (wenn auch dazu gezwungen) Bürgerblut vergossen hat, in Acht zu erklären.

Oder aber der Truppenführer kommt zu keinem Entschluss; er will bestimmte Befehle; er erhält sie nicht; er unterhandelt mit den Behörden und vielleicht sogar mit den Tumultuanten; er sucht, wie man sagt, mit Zuckerwasser seinen Zweck zu erreichen, doch die Bewegung wächst ihm über den Kopf; der Aufauf gestaltet sich zum Aufruhr und die Ordnung kann nicht mehr oder nur mit grossen Opfern hergestellt werden. Jetzt wird ihm der Vorwurf der Unentschlossenheit und Zaghaftigkeit gemacht; seine militärische Ehre ist in höchstem Masse gefährdet. Wehe, kann man sagen, demjenigen, an welchen eine solche Alternative herantritt, was er thun mag, das Resultat wird für ihn nimmer erfreulich sein!

Doch jeder Offizier kann eines Tages in die Lage kommen, eine Entscheidung in solchen Fragen treffen zu müssen, es scheint uns daher nothwendig, in militärischen Kreisen darauf zu dringen, dass das Benehmen ein für allemal durch gesetzliche Vorschriften geregelt werde. — Dieses könnte leicht durch Aufnahme der bezüglichen Bestimmungen in dem allgemeinen Dienstreglement geschehen.

Wir haben in diesen Blättern vor zwei Jahren (d. h. 1878) einen Theil eines Entwurfes zu einem neuen Dienstreglement (der die Winteraufgabe des Verfassers 1876/77 bildete) gebracht. Dieser Theil des Entwurfes, der auch in Separat-Ausgabe erschienen ist, umfasst die allgemeinen Bestimmungen und die besondern Vorschriften für die Instruktion.

Heute wollen wir uns erlauben, geleitet von dem Gedanken, dass man das Erlassen von Vorschriften über das Benehmen der Truppen bei Unruhen nicht auf den Augenblick, wo diese ausgebrochen sind, versparen dürfe, aus dem gleichen Entwurf einen Auszug aus dem Abschnitt, welcher vom Besatzungs- und Wachtdienst handelt, zu bringen. — In demselben wird unter Anderem auch der berührte Gegenstand behandelt. Die Aufnahme dieses Kapitels wurde s. Z. in den dem Entwurf beigefügten Betrachtungen über das Dienstreglement (S. 8 des Separatabdruckes) wie folgt begründet:

„Der wesentlichste Mangel, welchem wir (in dem Reglement von 1866) in diesem Abschnitt begegnen, und dem nothwendig abgeholfen werden sollte, besteht darin, dass bis jetzt nichts über das Verhalten des Militärs bei Unruhen bestimmt ist.

„Es soll gesetzlich genau festgestellt sein, „wann und inwieweit“ in den gegebenen Fällen von den Waffen Gebrauch gemacht werden solle.

„Eine solche reglementarische Bestimmung kann der politischen Behörde und dem Truppenkommandanten über manche verhängnissvolle Entscheidung hinweghelfen.

„Bis jetzt gibt weder das Reglement noch eine andere Vorschrift irgend einen Anhaltspunkt. Die Folge ist, das eine Mal geschieht des Guten zu viel, das andere Mal zu wenig. Es liessen sich von dem einen und andern Beispiele aus der neuern Zeit anführen. — Oft wird das schwankende Auftreten recht eigentlich Anlass zum Blutvergiessen . . .

„Jeder soll genau wissen, wann und inwieweit er ergebenden Falls von den Waffen Gebrauch machen dürfe und solle. — Zu grossem Eifer und der Zaghaftigkeit sollen die gleichen Fesseln angelegt werden.“*)

Wir wollen hier beispielsweise die Bestimmungen des Entwurfes, welche die Befehlsverhältnisse in den Stationen regeln, bringen und dann die über das Benehmen der Truppen bei Unruhen folgen lassen.

Es folgt dann ein Auszug aus dem Abschnitt:

„Ueber Besatzungs- und Wachtdienst“.

Wir wollen die dort angeführten Vorschriften für den Stationskommandanten und Platzkommandanten übergehen und aus erstern nur einige Stellen anführen:

Der Stationskommandant.

In jedem offenen Ort ist der höchste Offizier (nach Grad und Dienstalter), welcher einer kombattanten Truppengattung angehört, Militär-Stationenkommandant.

Der Stationskommandant steht im Frieden direkt unter dem eidg. Militärdepartement, bei einem Truppenaufgebot unter dem Kommandanten des Heereskörpers, in dessen Bereich er sich befindet

Der Stationskommandant hat sich auf die Handhabung der militärischen Polizei zu beschränken; die Ortspolizei ist nur ausnahmsweise, als Folge bestimmten höhern Befehls, seine Sache

Der Militär-Stationenkommandant hat dafür zu sorgen, dass Ausschreitungen und Reibereien zwischen Militär und Bürgern und Wehrmännern verschiedener Truppenkörper vermieden werden.

Der Militär-Stationenkommandant hat dem eidg. Militärdepartement über alle ausserordentlichen Vorkommnisse Bericht zu erstatten, z. B. bei grösseren Excessen, bedeutenden Unglücksfällen u. s. w.

Die Abtheilungskommandanten der in dem

*) Betrachtungen und Entwurf zu einem Dienstreglement für die schweizerischen Truppen von Elgger 1880.

Ort stationirten Truppen sind ihrerseits gehalten, dem Stationskommandanten über alle wichtigen Vorkommnisse zu berichten.

Im Falle von Unruhen ist der Stationskommandant Befehlshaber sämtlicher im Ort befindlichen Truppen; ihm steht die Verfügung über dieselben, so lange sie sich in dem Ort befinden, zu, und sämtliche Abtheilungskommandanten haben sich seinen Anordnungen zu fügen . . .

Sind Unruhen vor auszusehen, so ist rechtzeitig eine Anfrage über das Benehmen der Truppen an das eidg. Militärdepartement zu richten.

Im Falle unvorhergesehener Unglücksfälle, Feuers- und Wassersnoth ist militärische Unterstützung nur auf gestelltes Ansuchen der bürgerlichen Behörde zu gewähren. In jedem Fall bleibt es dem Stationskommandanten überlassen, ob und inwieweit er diese zu gewähren für angemessen findet.

Die für Beihilfe allenfalls bewilligten Truppen bleiben stets unter militärischem Kommando . . .

Aufrechterhaltung der Ordnung bei Besetzung eines Ortes.

Bei militärischer Besetzung (Okkupation) ist die bürgerliche Obrigkeit berechtigt, die Hilfe des Militärs für Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in Anspruch zu nehmen.

Sie hat sich zu diesem Zwecke mit dem Stationskommandanten in's Einvernehmen zu setzen. Letzterer erhält vom eidg. Militärdepartement, bezw. dem Oberbefehlshaber, seine besondere Instruktion.

Das Ansuchen der bürgerlichen Behörde um militärischen Beistand soll schriftlich, mit Angabe des Zweckes, gestellt werden.

In dringenden Fällen können politische Beamtete und Polizeiorgane von Truppenkommandanten, den Bereitschaften in Kasernen, stärkeren Wachen u. s. w. Beistand und die nöthige materielle Kraft zur Bewältigung eines gewaltsamen Widerstandes verlangen.

Der Beistand ist zu gewähren, wenn dieses nach der ergangenen allgemeinen Instruktion oder einer besondern, von höherer militärischer Stelle ergangenen Weisung thunlich erscheint.

Von Beistellung jeder solchen Unterstützung hat derjenige, welcher sie gewährt, dem Stationskommandanten sogleich Bericht zu erstatten.

Benehmen bei Tumult und Aufruhr.

Um einen Aufstand zu verhindern oder zu unterdrücken, hat sich die politische Behörde an den Stationskommandanten zu wenden.

Dieser hat die militärischen Anordnungen zu treffen und dabei die Wünsche der politischen Behörde, soviel er es mit den militärischen Anforderungen vereinbar findet, zu berücksichtigen.

Der Stationskommandant hat, sobald ein derartiges Ansuchen in Aussicht steht, bei Zeiten seine Vorbereitungen zu treffen. — Zu diesem Zwecke werden die Truppen enger zusammengezogen; sie werden in den Kasernen oder Bereitschaftslokalen konsignirt; die Offiziere bleiben bei den Truppen oder in ihrer nächsten Nähe; wichtige Objekte werden militärisch besetzt, letztere, wenn nothwendig, zur Vertheidigung hergerichtet; die Chefs der Bewachungstruppen mit Instruktionen versehen; die Zahl der Wachen wird auf das Nothwendigste reduziert; kleine Posten und alle isolirten Schildwachen ganz eingezogen; es werden stärkere Pikete (Bereitschaften) aufgestellt; die Allarmdisposition erlassen; der Mannschaft wird nur gestattet, in grösserer Zahl auszugehen; der Verkehr der Truppen mit den Bürgern wird überwacht; die ausgesendeten Patrouillen erhalten wenigstens die Stärke von einer Sektion und werden von Offizieren geführt.

Von Wichtigkeit ist es, zur Lösung der Aufgabe genügende Kräfte zu verwenden. Es kann dadurch oft Blutvergiessen verhindert werden.

Anwendung der Waffengewalt.

Die Truppen haben von ihren Waffen Gebrauch zu machen:

a) Bei Tumulten und aufrührerischen Bewegungen auf ausdrückliches Verlangen der politischen Behörde, welches in diesem Falle schriftlich zu stellen ist.

Jeden Falls hat dem Waffengebrauch vorauszugehen: die Aufforderung zum Auseinandergehen und zur Herstellung der gesetzlichen Ordnung; der Truppenchef muss überzeugt sein, dass kein anderes Mittel die Tumultuanten zerstreuen kann. Weiss er ein anderes Mittel (Hydranten, Feuerspritzen u. s. w.), eine Volkszusammenrottung zu zerstreuen, so hat er dies vorerst anzuwenden, bevor er von den Waffen Gebrauch macht.

b) Der Truppenkommandant hat ohne Weiteres von den Waffen Gebrauch zu machen, wenn die Truppe thätlich insultirt oder mit Waffen angegriffen wird. Ebenso, wenn Leute mit Waffen oder Werkzeugen, die als solche gebraucht werden können, gegen die Truppe drängen und zu besorgen ist, dass dieselbe sonst, ohne sich wehren zu können, überwältigt werden könnte.

Infanterie hat einen aufrührerischen Volkshaufen nach nutzlos ergangener Aufforderung mit gefällttem Gewehr anzugreifen. Ein Theil der Truppe bleibt im Rückhalt. Es ist dabei mit den Gewehren zu schlagen, zu stechen ist nur im Nothfall.

Unbewaffnete Weiber, Kinder, die der Bewegung sich oft nur aus Neugierde anschliessen, sind zu schonen.

Dem Bajonnetangriff geht das Zeichen drei-

maliger Wirbel (und wenn möglich Entfaltung einer schwarzen Fahne) voraus. Es wird in gewöhnlichem Schritt vorgerückt.

Kavallerie ist besonders geeignet, Ansammlungen zu zerstreuen. Sie hat dabei von den Waffen nur, wenn sie Widerstand findet, Gebrauch zu machen.

Vor der Attaque wird das Zeichen (als letzte Aufforderung) geblasen.

Von den Feuerwaffen ist Gebrauch zu machen, wenn die Truppe beschossen wird oder sonst Gefahr läuft, durch die grosse Zahl, von welcher sie angegriffen wird, überwältigt zu werden.

Grössere Abtheilungen können nur einen Theil, z. B. eine Sektion oder Gruppe, feuern lassen. Blind- und Hochschessen ist dagegen verboten.

Schimpfnamen, Geschrei und Herausforderungen geben kein Recht auf Anwendung der Waffengewalt. Solche müssen die Truppen geduldig ertragen.

Die Thätigkeit ist, wenn es zum Kampfe kommt, fortzusetzen, bis der Zweck erreicht ist.

Mit Tumultuanten darf kein Uebereinkommen abgeschlossen werden.

Zur Arretirung der Rädelführer bei Tumulten ist es angemessen, Patrouillen von besonders energischen und kräftigen Leuten zu bilden und diese an den Flügeln der Truppe aufzustellen.

Die politischen Beamteten, welche die Tumultuanten zum Auseinandergehen aufzufordern haben, erhalten zum Schutz eine Patrouille zugetheilt.

Isolirte Wachtposten machen, sobald sie angegriffen werden, von den Feuerwaffen Gebrauch. —

Ich habe obigen Auszug aus meiner Winterarbeit nur als Beispiel gebracht, um zu zeigen, in welcher Weise eine bezügliche Vorschrift abgefasst werden könnte.“

Dem Zwecke der Arbeit entsprechend, ist nur berührt, was das Militär angeht. Das Verhalten der bürgerlichen Behörden kann nicht durch das Dienstreglement geregelt werden.

Die Pflichten des Truppenkommandanten bzw. des Stationskommandanten können nicht weiter gehen als die bürgerlichen Behörden (welchen Namen diese tragen mögen) auf die Nothwendigkeit aller Massregeln aufmerksam zu machen, welche er für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und Vermeidung eines jeden Konfliktes zweckmässig erachtet. Zu diesen wird auch Verlautbarung der wichtigsten bezüglichen Bestimmungen der militärischen Vorschriften gehören: damit Jedermann weiss, welche Folgen der Widerstand gegen die bewaffnete Macht des Bundes nach sich zieht. E.

Zur Entwicklung der Gebirgsartillerie mit besonderer Berücksichtigung der schweizerischen.

Von Major von Tschärner.

Hierzu zwei tabellarische Uebersichten.

(Schluss.)

Schlussbetrachtungen.

Um eine Grundlage für einige allgemeine Betrachtungen über das gegenwärtige Gebirgsartilleriematerial zu gewinnen, wird es zweckmässig sein, vorerst die hauptsächlichsten Anforderungen an eine Gebirgskanone festzustellen.

1. Anforderungen bezüglich der Wirkung.

1) Die Wirkung des Gebirgsgeschützes muss auf Distanzen von zirka 1000 m aufwärts derjenigen des Infanteriefeuers überlegen sein, weshalb eine hinlängliche Ausrüstung (50 %) desselben mit einem gut eingerichteten Shrapnel nothwendig ist.

2) Genügende Trefffähigkeit gegen Kolonnenziele bis auf 3000 m. Die 50 %ige Breitenstreuung auf diese Entfernung sollte daher 5 m nicht übersteigen, damit beim feldmässigen Schiessen gegen ein Ziel von 3 m Breite noch 25 % Treffer möglich sind. In diesem Falle wird die Wirkung der direkten Treffer nebst derjenigen von Sprengstücken und Shrapnelkugeln genügen, um eine Kolonne ohne zu grossen Munitionsaufwand auf grössere Entfernung mit Erfolg beschossen zu können. 25 % Treffer gegen Gebirgsartillerieziel (2,5 m breit, 1,8 m hoch) auf 2000 m Entfernung erfordern, dass die 50 %ige Höhen- und Breitenstreuung nicht grösser als zirka 2 m sei. Dies trifft beim französischen Gebirgsgeschütz ungefähr zu. Die oft gemachte Annahme, dass Gebirgsartillerie in der Regel nur auf kleinere Entfernung in's Feuer komme, ist insofern unrichtig, als namentlich die Vertheidigungsartillerie sich nicht selten in der vortheilhaften Lage befindet, von Bergabsätzen und senkrecht zum Thal liegenden Querriegeln aus die defiléartigen Anmarschstrassen, bzw. Rückzugswege des Feindes auf grössere Entfernung unter Feuer zu nehmen. Auch ist das Schiessen von einem Berghange über die Thalsohle hinweg nach dem gegenüber liegenden nicht ausgeschlossen. Gebirgsartillerie, welche den Kampf mit Feldartillerie aufzunehmen hat, wird gut daran thun, die feindlichen Batterien zu beschliessen, ehe dieselben auf nähere Entfernung Raum zum Aufahren gewinnen.

Der Zeitzünder des Shrapnels sollte die Verwendung dieses Geschosses bis auf 2800 m ermöglichen.

3) Sehr rasante Flugbahnen sind für das Ge-